

Baurecht und Immissionsschutz

Lassen sich die Probleme lösen?

Peter Spandau,
Landwirtschaftskammer NRW



Wichtige Rechtsvorschriften beim Stallbau

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
 - ⇒ §35 Regelungen für den Außenbereich
- **Bauordnung NRW**
 - ⇒ Brandschutz
- **Landschaftsgesetz**
 - ⇒ Verbote und Befreiungstatbestände
- **BImSchG**
 - Anforderungen an genehmigungspflichtige Anlagen
- **UVPG**
 - Vorgaben für Prüfung der Umweltverträglichkeit
- **TA-Luft**
 - Anforderungen zur Reinhaltung der Luft
- **GIRL**
 - Regelwerk zur Geruchsermittlung und –bewertung
- **Stickstoffdepositionsleitfaden**
 - Regelwerk zur Ermittlung und Bewertung von N-Einträgen

Regelungen des §35 BauGB (Außenbereich)

Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und ...

- **§35 Abs. 1 Nr. 1**
... das Vorhaben landwirtschaftlich privilegiert ist (§ 201 BauGB).

oder

- **§35 Abs. 1 Nr. 4**
...wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Aktuelle Entwicklungen

“§35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB“

Zunehmende Bürgerproteste gegen “Massentierhaltung“ veranlassen die Politik zu einer Novelle des §35 Abs. 1 Nr. 4!

Diskutiert werden:

- **Privilegierung nur, wenn der Viehbesatz im Kreis unter 2 GV/ha!**
- **Privilegierung nur für Anlagen unterhalb BImSchG / UVP!**
- **Privilegierung nur in Verbindung mit Hofstelle (§35 Abs. 1 Nr. 1)!**
- **Vollständige Streichung für Tierhaltung derzeit nicht vorgesehen!**

Was wäre wenn ...

... der § 35 Abs. 1 Nr. 4 für die Tierhaltung geändert würde!

- 1) In einzelnen Kreisen (Gemeinden?) im Münsterland wären nur noch landwirtschaftliche Vorhaben privilegiert! ⇒ 2 GV/ha**
- 2) Faktische Größenbegrenzung auf 1.499 bzw. 2.999 Mastplätze oder 559 bzw. 899 Sauenplätze! ⇒ BImSchG / UVP**
- 3) Nur “echte“ Landwirte hätten noch die Möglichkeit Ställe an ihrer Hofstelle zu bauen! ⇒ Bindung an §35 (1) 1**
- 4) Die Gemeinden hätten darüberhinaus das Recht, im Rahmen der Bauleitplanung durch die Ausweisung von Sondernutzungsgebieten die ‘gewerbliche’ Tierhaltung auf gemeindlicher Ebene zu steuern!**

... und wie es sich lösen ließe!

- 1) Die GV-Grenze gibt praktisch keinen Spielraum!**
- 2) Die getrennte Anlage!**
- 3) Die Hofstelle trotz steigender Emissionen ausbauen!**
- 4) Mit Flächenpacht nach §35 (1) 1, aber Fristigkeit der Pachtverträge!**
- 5) ... oder ein gutes Verhältnis mit der Gemeinde!**

Der “Fluch“ der Landschaftsschutzgebiete

- **Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten**
- **Befreiung für landw. privilegierte Vorhaben!**
- **Keine Befreiung bei anderen Privilegierungstatbeständen!**

Beispiel Kreis Herford:

- **Praktisch flächendeckend Landschaftsschutz!**
- **Keine Befreiung für §35 (1) 4!**
- **Befreiung für §35 (1) 1 ...**
- **... aber Fristigkeit für Pachtverträge gemäß Urteil VG Minden mehr als 15 Jahre!**
- **Folge: Baustopp für Tierhaltungsanlagen!?**

Die Landesbauordnung und der Brandschutz

Die Landesbauordnung regelt weite Teile des Brandschutzes

- Gefordert ist die Rettung von Mensch und Tier
- Erleichterungen für landw. Gebäude
- Regelungen für Gebäude > 1.600 m²
- Regelungen für Sonderbauten
 - Brandschutzkonzepte
 - Brandabschnitte
 - Baumaterialien
 - Fluchtwege und -türen
 - Feuerwehrezufahrten
 - Löschwasserverfügbarkeit

Aktuelle Entwicklungen “Brandschutz“

Landkreis Vechta
2010
Der Landrat

Vechta, Dezember

Hinweis für Bauherrn und Entwurfsverfasser von Tierhaltungsanlagen

Brandschutz / Tierrettung bei Stallbauten

Für alle Stallbauten **größer als 1.000 qm Grundfläche oder mit mehr als 20 Meter Breite** wird zur Überprüfung des Brandschutzes, insbesondere unter dem Aspekt der Tierrettung ein Brandschutzgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Brandschutz (s. Eintragung Ingenieurkammer Niedersachsen) gefordert.

Hierbei müssen für diese Bauten neben den grundlegenden Forderungen (z. B. Anrampungen, Feuerlöscher, Fluchttüren) insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- nicht brennbare Decke
- für jeweils 200 Mastschweine müssen 2 entgegengesetzte Fluchttüren zur Verfügung stehen
- keine Elektroinstallationen oberhalb der nichtbrennbaren Decke, bzw. bei Installation -oberhalb der Decke in einem nicht brennbaren Installationskanal
- es muss eine komplette Umfahrt für Feuerwehrfahrzeuge bestehen (alle Seiten, einseitig reicht hier wegen der Gebäudebreite nicht aus)
- es muss mindestens 1 Liter Löschwasser/qm bebauter Fläche/Min. über 2 Std. im Umkreis von ca. 300 Metern zur Verfügung stehen Absperrbereich für evakuierte Tiere
- Notausgangsbeleuchtung mit zusätzlichen Hinweisschildern alle 35 Meter gesonderte Kennzeichnung zusätzlicher Fluchtwegmöglichkeiten (z. B. durch Öffnen von Klappen/Türen in den Buchten/Gängen).

Auf diese Punkte ist in den entsprechenden Gutachten besonders einzugehen. Kann eine bauliche Anlage aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles eines der hier genannten Kriterien nicht erfüllen, ist in dem Brandgutachten eine plausible, der Tierrettung und dem Brandschutz gerecht werdende Alternative aufzuzeigen.

Diese Regelung gilt ab sofort.

Für bereits vorliegende Anträge ist im Einzelfall das Brandschutzgutachten auf Anforderung vorzulegen

Reglungen der Bezirksregierung Münster

Keine Brandwände, wenn ...

- Gebäudegrundfläche bis 4.000 m² (10.000 m³)
- Maximale Breite 40 m
- Minimaler Gebäudeabstand 5 m
- Angriffstüren von außen < 40 m
- Rettungswege < 35 m
- Bis 3.000 m² Zufahrt auf zwei Gebäudeseiten, ab 3.000m² Feuerwehrumfahrt
- Feuerlöscher o. geeignete Wasserzapfstellen
- 1.600 l/min über 2 Stunden ⇒ min. 192 m³ Reservoir

Regelungen über BImSchG, TA-Luft, VDI, GIRL, N-Depo-Erlass

Genehmigung wenn Mindestabstände eingehalten werden

- **gegenüber Wohnbebauung im Hinblick auf Gerüche geregelt durch die GIRL**
- **gegenüber Biotopen und Ökosystemen im Hinblick auf NH_3 geregelt durch die TALuft, Ausbreitung wie bei Gerüchen über AUSTAL2000, bei BImSchG-Anlagen zusätzlich N-Deposition gegenüber N-empfindlichen Biotopen unter Berücksichtigung der Vorbelastung**

Aktuelle Entwicklungen “Immissionsschutz“

- **Stickstoff empfindliche Biotope und FFH-Gebiete führen immer häufiger zu Abstandsproblemen aufgrund von NH_3 !**
- **Uneinheitliche Auslegung der 25%-Geruchsgrenze im Aussenbereich!**
- **Genehmigung von Vorhaben immer öfter nur in Verbindung mit einer Verbesserung der Altanlage!**
- **Immer häufiger können Betriebsstandorte mit üblichen Lüftungsverfahren die Mindestabstände zur Wohnbebauung oder zu Biotopen nicht mehr einhalten!**
- **Bioaerosole spielen gemäß Erlass im Genehmigungsverfahren in NRW noch keine entscheidende Rolle!**

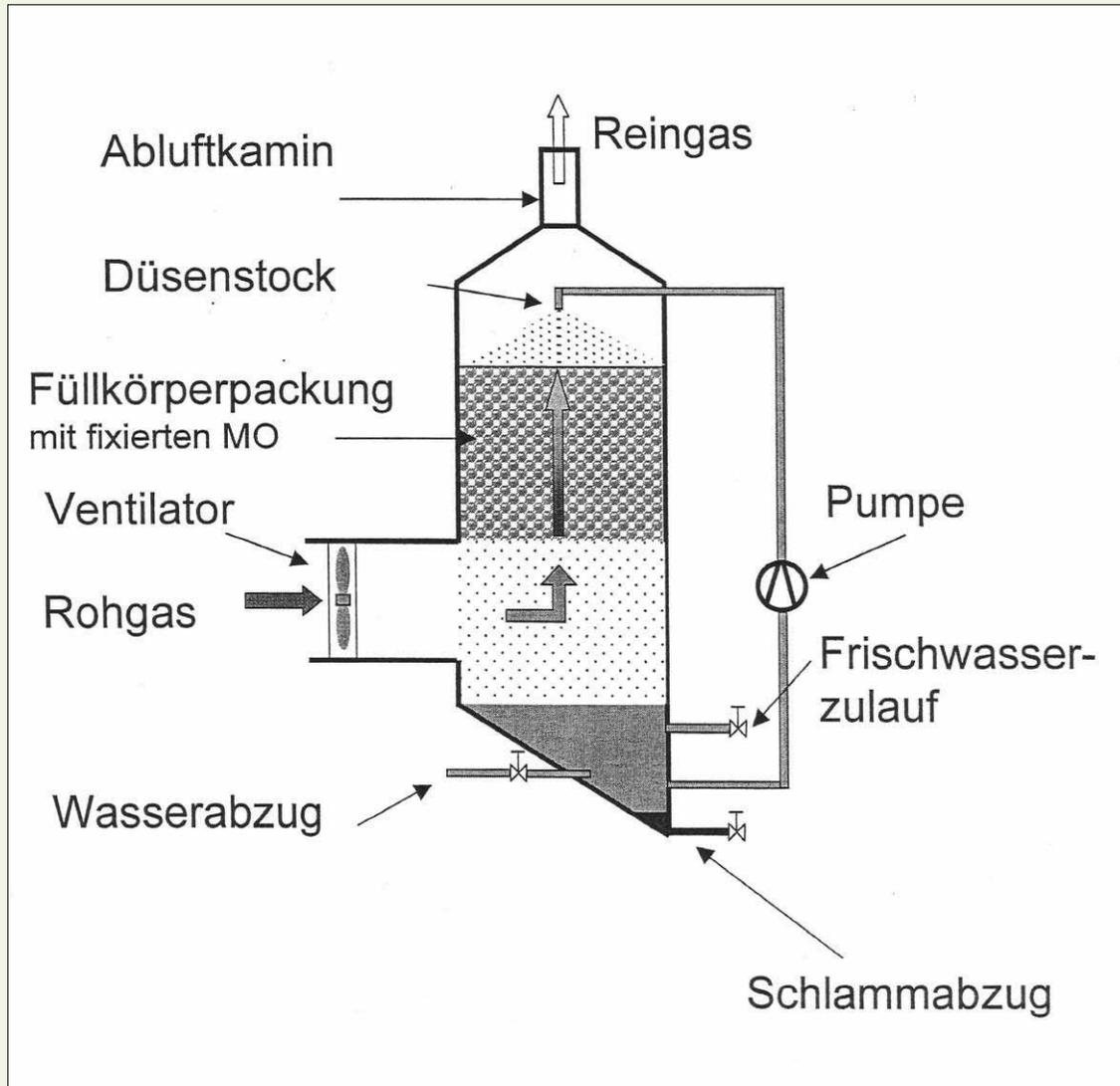
Maßnahmen zur Emissionsminderung in der Mastschweinehaltung

2-Phasenfütterung	bis 10%	nachgewiesene Emissionsminderungseffekte
3-4 Phasenfütterung	bis 20%	
Multiphasenfütterung	bis 40%	nachgewiesene Emissionsminderungseffekte, aber Umsetzung wenig realistisch
Zuluftkühlung	bis 10%	nachgewiesene Emissionsminderungseffekte
Reduzierung der emitierenden Oberfläche / Bodengestaltung	bis 10%	Nur in der Ferkelaufzucht, jedoch wenig realistisch und unzureichend nachgewiesen
Abluftreinigung	70% – 90%	nachgewiesene Emissionsminderungseffekte, aber Kosten zu hoch
<p>Weitere Maßnahmen wie z. B. Futterzusätze, Ansäuerung von Flüssigmist, Spülsysteme, e. a. in ihrer Wirkung nicht festleg- oder abschätzbar!</p>		

Zertifizierte Abluftreinigungsanlagen

Anlage	Hersteller	zertifiziert durch	zertifiziert für	
„Chemowäscher (+)“	Uniqfill Air	DLG 07/2009	Schweine	G, A, S
HelixX	Big Dutchman	DLG 08/2010	Schweine	A, S
MagixX	Big Dutchman	CLP-Leitfaden	Schweine	G, A, S
MagixX-B	Big Dutchman	DLG 08/2010	Hähnchen	A, S
BIO Flex 3-step	SKOV	DLG 08/2010	Schweine	G, A, S
BIO Flex 2-step	SKOV	DLG 08/2010	Schweine	A, S
2-stufige ARA	Siemers Umweltechnik	DLG 06/2010	Schweine	G, A, S
3-stufige ARA	Siemers Umweltechnik	CLP-Leitfaden	Schweine	G, A, S
Biologic Clean Air Kombiwäscher BCA 70/90	Devriecom	DLG 07/2009	Schweine	G, A, S
Dorset Rieselbettfilter	Dorset Green Machines bv	DLG 09/2007	Schweine	G, A, S
Hagola Biofilter	Hagola	DLG 09/2007	Schweine	G, S
Bio-Abluftwäscher	RIMU	CLP-Leitfaden	Schweine	G, A, S

Wäscher / Rieselbettreaktor



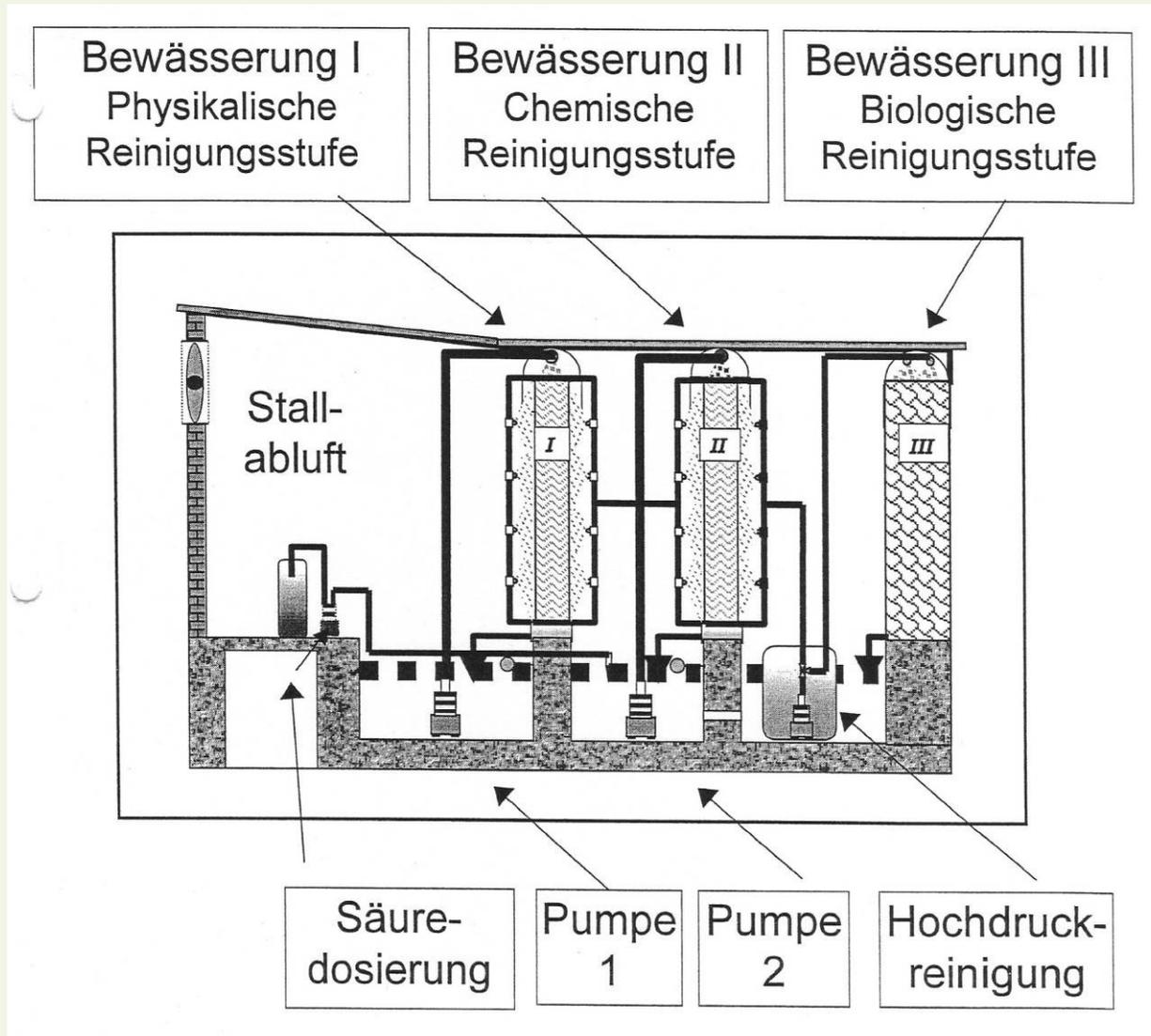
Prinzipskizze

- einfaches System
- fixierte Mikroorganismen (MO)

Rieselbettreaktoren

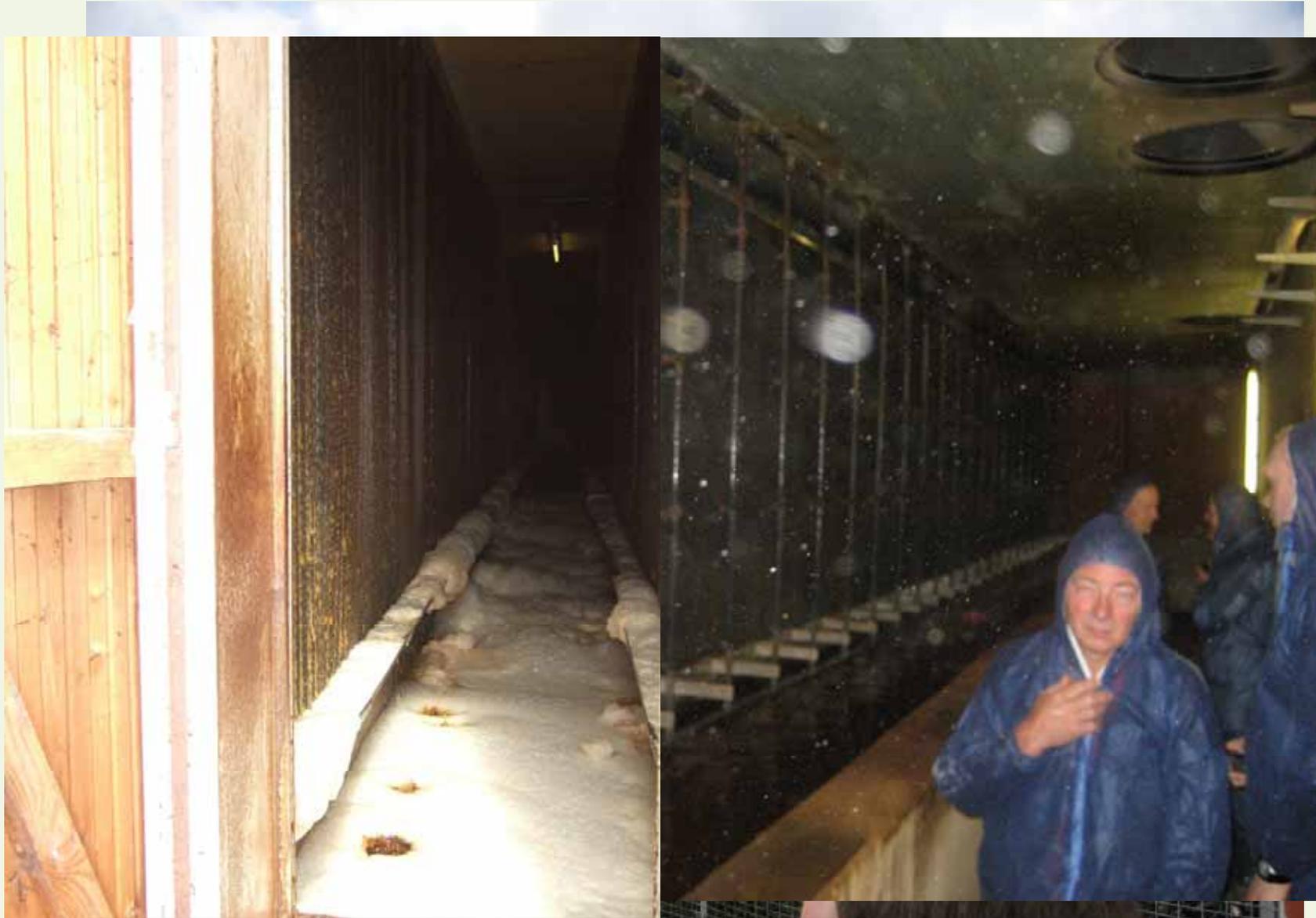


Kombinationsanlage



- Physikalisch: Staub
- Chemisch: NH_3
- Biologisch: Geruch

Kombinationsanlagen



Kosten der Abluftreinigung in der Schweinemast und Ferkelerzeugung

	Rieselbett-reaktor	3-stufige Anlage mit Chemostufe	3-stufige Anlage ohne Chemostufe
	Stallplätze je 100.000m ³ /h		
Schweinemast	1.250		
Gesamtkosten p. a. je Mastplatz			15,40 €
Øliche Kostenbelastung je Mastplatz		5,60 €	
	400 (~250m ³ Sommerlufttrate incl. Ferkelaufzucht)		
Gesamtkosten p. a. je Sauenplatz	43,30 €	46,40 €	48,10 €
Øliche Kostenbelastung je Ferkel		2,10 €	

Neue, großdimensionierte Anlagen, insbesondere Rieselbettreaktoren, kommen mit ca. 60% der Kosten aus!

- **Mit einer Novelle des BauGB ist in Kürze zu rechnen!**
- **Eine Regelung über den GV-Besatz wird im westlichen Münsterland das weitere Wachstum erheblich bremsen!**
- **Flächenzupacht ist aufgrund der Bodenpreise im Regelfall keine Alternative für das Wachstum!**
- **Planungsrechtliche Schritte sind am ehesten auf bestehenden Hofstellen zu erwarten!**
- **Aufgrund der immissionsrechtlichen Voraussetzungen wird Wachstum auf der bestehenden Hofstelle oftmals nur noch mit einer Abluftreinigung möglich sein!**
- **Abluftreinigung führt zu tendenziell erheblich größeren Stalleinheiten beim Wachstum!**
- **Der Strukturwandel wird sich dadurch weiter beschleunigen!**